

# WAHL- und GESCHÄFTSORDNUNG des VÖH

(beschlossen von der Generalversammlung am 29.10.2023)

## Teil A – VERSAMMLUNGEN

### § 1 EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT:

1. Versammlungen des Verbandes österreichischer Höhlenforschung sind von den in den Statuten genannten Organen des Verbandes unter Wahrung der Fristen durch Verständigung aller Mitgliederorganisationen, die zum Erscheinen berechtigt sind, einzuberufen.
2. Die einzelnen Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und die in den Statuten vorgesehene Personenzahl erschienen ist.

### § 2 VORSITZ:

1. Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Verbandspräsident. Er kann den Vorsitz an andere Verbandsfunktionäre abgeben.
2. Der Vorsitzende hat die Verhandlung unparteiisch zu leiten. Bei Abstimmungen über seine Person hat er den Vorsitz an ein anderes Vorstandsmitglied abzugeben.
3. Der Vorsitzende kann Sitzungen unter Angabe des Grundes unterbrechen oder schließen.
4. Der Vorsitzende entscheidet bei Auslegungsdifferenzen über die Bestimmungen der Statuten und der Geschäfts- und Wahlordnung.
5. Hinsichtlich seiner Verhandlungsleitung kann der Vorsitzende erst bei der nächsten Generalversammlung zur Verantwortung gezogen werden.

### § 3 VERFÜGUNGEN:

1. Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung hat der Vorsitzende mit folgenden Verfügungen einzuschreiten:
  1. Verweis zur Sache,
  2. Zurückweisung beleidigender Ausdrücke,
  3. Entziehung des Wortes,
  4. Entziehung des Wortes für den betreffenden Punkt der Tagesordnung,
  5. Erteilung des 1. Ordnungsrufes,
  6. Erteilung des 2. Ordnungsrufes,
  7. Verweisung von der Sitzung
2. Die Verfügungen gemäß Absatz 1, Ziffer 1-4 können mehrmals und in beliebiger Reihenfolge, die Verfügungen gemäß Absatz 1, Ziffer 5-7 jedoch nur in der angegebenen Reihenfolge getroffen werden.
3. Die Verfügungen gemäß Absatz 1, Ziffer 2-7 sind zu protokollieren.

#### § 4 TAGESORDNUNG:

1. Die Tagesordnung ordentlicher Generalversammlungen hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Eröffnung und Genehmigung der Tagesordnung
  - Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Generalversammlung
  - Berichte des Verbandsvorstandes
  - Verbandsangelegenheiten
  - Allfälliges
2. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Generalversammlung hat nur Eröffnung und Genehmigung der Tagesordnung und Allfälliges sowie jene Angelegenheit zu umfassen, zu deren Behandlung die außerordentliche Generalversammlung einberufen wurde.
3. Ausdrücklich auf der Tagesordnung sind anzuführen:
  - Wahl und Entlastung von Funktionären
  - finanzielle Angelegenheiten
  - Änderungen bezüglich des Vereinsrechtes (Statuten) oder der Wahl- und Geschäftsordnung.
4. Der Vorsitzende ist an die Reihenfolge der genehmigten Tagesordnung gebunden. Verschiebungen der Tagesordnungspunkte bedürfen eines Beschlusses der tagenden Generalversammlung.

#### § 5 PROTOKOLL:

1. Das Protokoll soll ein getreues Bild der beschriebenen Generalversammlung geben und hat insbesondere zu enthalten:
  - Ort und Zeit der Generalversammlung, die Zahl der Anwesenden und Stimmberechtigten
  - die Tagesordnung
  - die Debatten, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und deren Ergebnisse
  - Anfragen und Erklärungen
  - Mitteilungen
  - Verfügungen gemäß § 3, Absatz 3 der Wahl- und Geschäftsordnung
2. Das Protokoll ist von einem Schriftführer zu erstellen, vom Verbandspräsidenten und diesem Schriftführer zu unterzeichnen und zeitgerecht zur nächsten Sitzung aufzulegen oder sonstwie den stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen zugänglich zu machen.

#### § 6 ANFRAGEN:

1. Jeder Delegierte hat das Recht, an die Funktionäre in Verbandsangelegenheiten Anfragen zu richten.
2. Der Funktionär hat eine solche Anfrage nach Maßgabe seiner Möglichkeiten, noch während der Generalversammlung zu beantworten.

## § 7 ANTRÄGE UND DEBATTEN:

1. Anträge können von allen zum Erscheinen Berechtigten in der in den Statuten festgelegten Form eingebracht werden. Bei der Generalversammlung können mündlich nur Anträge innerhalb der behandelten, auf der Tagesordnung vorhandenen Sache (z.B. Zusatz- und Gegenanträge, vgl. § 8) eingebracht werden.
2. Unter "Allfälliges" dürfen keine Anträge gestellt werden.

## § 8 ANTRAGSARTEN:

1. HAUPTANTRAG, das ist der in einer Angelegenheit eingebrachte Antrag.
2. ZUSATZANTRAG, das ist ein den Hauptantrag erweiternder, abändernder oder beschränkender Antrag.
3. GEGENANTRAG, das ist ein den Hauptantrag ablehnender Antrag.

## § 9 ANTRAGSREIHUNG UND DEBATTE:

1. Folgende Anträge werden in nachstehender Reihenfolge erledigt, sobald der jeweilige Redner ausgesprochen hat:
  1. Schluss der Versammlung (4/5-Mehrheit)
  2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung (2/3-Mehrheit)
  3. Vertagung des Punktes (2/3-Mehrheit)
  4. Schluss der Debatte (2/3-Mehrheit)
  5. Schluss der Rednerliste (einfache Mehrheit)
2. Zu den Anträgen gemäß Absatz 1 erhalten nur je ein "Proredner" und ein "Contraedner" das Wort.
3. Bei Annahme des Antrages gemäß Absatz 1, Ziffer 1-3, werden die zum jeweiligen Punkt der Tagesordnung gestellten Anträge nicht mehr behandelt. Bei Annahme des Antrages gemäß Absatz 1, Ziffer 4, erhalten nur mehr die Antragsteller gemäß § 10, Absatz 3 der Geschäftsordnung das Wort, bei Annahme der Anträge gemäß Absatz 1, Ziffer 5, außerdem noch die auf der Rednerliste Aufscheinenden. In beiden Fällen ist das Stellen weiterer Anträge unzulässig.
4. Misstrauensanträge bedürfen zu deren Annahme der 2/3-Mehrheit.

## § 10 REDNERLISTE:

1. Wer das Wort ergreifen will, meldet sich zum Eintrag in die Rednerliste. Der Vorsitzende hat in der Reihenfolge dieser Rednerliste das Wort zu erteilen.
2. Abweichend hievon hat der Vorsitzende das Wort zu erteilen:
  1. sofort:
    - a) "zur Geschäftsordnung", wenn jemand auf den satzungs- oder Wahl- und Geschäftsordnungs-widrigen Verlauf der Verhandlung oder anderer Wahl- und Geschäftsordnungs-Widrigkeiten aufmerksam macht.
    - b) "zur Berichtigung", wenn jemand eine Behauptung anführt. Der ursprüngliche Redner erhält anschließend wieder das Wort.
  2. Sobald der jeweilige Redner ausgesprochen hat:
    - a) "zur Antragsstellung", "zur Anfrage", "zur Beantwortung", oder "zur Erwiderung".

3. Vor der Abstimmung über seinen Antrag hat der Antragsteller das Recht auf ein Schlusswort.

#### § 11 STIMMRECHT:

1. Die Mitglieder des Verbandes werden in den beschlussfähigen Versammlungen durch Delegierte vertreten, die auch das Stimmrecht für das von ihnen vertretene Mitglied ausüben.
2. Die ordnungsgemäße Delegation ist nötigenfalls durch eine statutengemäß gefertigte Bescheinigung nachzuweisen.
3. Zur Ermittlung der Stimmenzahl für Abstimmungen im ersten Halbjahr ist die für das abgelaufene Jahr an den Verband erfolgte Beitragsleistung maßgebend, bei Abstimmungen im zweiten Halbjahr die für das laufende Jahr erfolgte Beitragsleistung.
4. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme; besitzt ein Verbandsmitglied als Verein selbst mehr als fünfzig Mitglieder, so erhält es für jede angefangenen fünfzig Mitglieder eine Stimme, (höchstens jedoch 10 Stimmen), alle anderen Mitglieder je eine Stimme.

#### § 12 ABSTIMMUNGEN:

1. Die Abstimmung findet durch Heben der Hand statt, sofern nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wurde.
2. Eine geheime Abstimmung findet auf Grund eines Beschlusses der Versammlung statt. Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern ist geheim abzustimmen, wenn mehr als ein Wahlvorschlag eingebracht wurde.
3. Bei geheimer Abstimmung ist jeder anwesende Stimmberechtigte zur Abgabe der ihm zustehenden Stimmzahl verpflichtet.
4. Eine geheime Abstimmung ist nur gültig, wenn die Zahl der abgegebenen Stimmzettel die Zahl der berechtigten Stimmen nicht übersteigt.
5. Im Falle der Ungültigkeit ist die Abstimmung zu wiederholen.

#### § 13 ANTRAGSREIHUNG IN DER SELBEN SACHE:

1. Bei Vorliegen von mehreren Anträgen in der selben Sache ist hinsichtlich der Abstimmung folgendermaßen vorzugehen:
  1. Der Gegenantrag vor dem Hauptantrag
  2. Der Hauptantrag vor dem Zusatzantrag
  3. Beim Zusammentreffen mehrerer Zusatz- und Gegenanträgen entscheidet im Zweifelsfall der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.
2. Durch die Annahme eines Gegenantrages ist der Hauptantrag abgelehnt; werden die Gegenanträge abgelehnt, ist über den Hauptantrag abzustimmen.

#### § 14 MEHRHEITVERHÄLTNISSE:

1. Zur Annahme eines Antrages ist, soweit nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit erforderlich.

2. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der gültigen "pro-Stimmen" diejenigen der abgegebenen gültigen "contra-Stimmen" übersteigt. Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der abgegebenen "pro-Stimmen" größer ist als die Hälfte aller gültigen abgegebenen Stimmen. 2/3, (4/5)-Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der abgegebenen gültigen „pro-Stimmen“ mindestens doppelt (viermal) so groß ist wie die Anzahl der abgegebenen gültigen „contra-Stimmen“.
3. Wegen Abwesenheit bei der Abstimmung kann niemand eine neuerliche Abstimmung verlangen. Eine Debatte über bereits erledigte Angelegenheiten auf der selben Versammlung ist unzulässigen.
4. Ausnahmen aus der Wahl- und Geschäftsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit.

#### § 15 INKRAFTTRETEN UND GELTUNG DER BESCHLÜSSE:

1. Jeder Beschluss tritt sofort in Kraft, sofern hierfür nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
2. Beschlüsse gelten bis zu ihrer Aufhebung, sofern sich nicht aus ihrem Inhalt eine Beschränkung der Geltungsdauer ergibt.
3. Satzungs- und Wahl- und Geschäftsordnungs-widrig zustande gekommene Beschlüsse sind ungültig.

#### § 16 WAHLEN:

1. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied und den Verbandsorganen eingebracht werden.
2. Wahlvorschläge sind als normale Anträge zu behandeln und haben in der in den Statuten und dieser Wahl- und Geschäftsordnung festgehaltenen Weise behandelt zu werden. Sind bis zu den festgesetzten Fristen zum Einbringen von Anträgen keine vollständigen Wahlvorschläge eingegangen, oder finden vorgeschlagene Kandidaten nicht die erforderliche Mehrheit bzw. lehnen diese eine Wahl ab, können jederzeit weitere Wahlvorschläge eingebracht werden. Gegenanträge nach § 7 (1) sind zulässig.
3. Die Abstimmung erfolgt schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag eingebracht, kann über Antrag offen abgestimmt werden.
4. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmenzersplitterung findet eine Stichwahl zwischen jenen beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Die Wahlergebnisse sind in geeigneter Form auch der Vereinspolizei bekanntzugeben.

## **Teil B – ORGANISATORISCHES**

### § 17 Bevollmächtigte

1. Für bestimmte Zwecke oder Aufgaben können vom Vorstand Bevollmächtigte bestellt und auch von ihm abberufen werden.
2. Die Bevollmächtigung ist statutengemäß zu zeichnen.
3. Bevollmächtigte sind dem Vorstand verantwortlich und verpflichtet, diesem auf Verlangen Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.

### § 18 Fachsektionen

1. Die Einrichtung oder Auflösung von Fachsektionen, sowie die Bestellung deren Leitung erfolgt durch die Generalversammlung.
2. Die Leitung der Fachsektionen ist dem Vorstand unterstellt und verpflichtet, diesem auf Verlangen Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.